

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

120 (29.11.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 120

Karlsruhe, den 29. November

1923

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 694. Einfindung von Notgeld und Gutscheinen.

(Ar 11. R 24/M 629.)

Nach Anordnung des Herrn Reichsverkehrsministers sind Notgeldscheine der Deutschen Reichsbahn und Gutscheine der Reichsbahndirektionen unter 100 Milliarden nicht wieder zu verausgaben, sondern über die Sammelkasse an die Eisenbahnhauptkasse abzuliefern. Für die Einfindung gilt sinngemäß Verfügung 590, Amtsblatt 99/1923. Die drei Sorten — Notgeldscheine, Gutscheine der Reichsbahndirektion Karlsruhe und Gutscheine anderer Reichsbahndirektionen — sind getrennt zu halten.

Außer den bereits aufgerufenen Scheinen zu 1 Million werden weiter aufgerufen:

Notgeld der Deutschen Reichsbahn zu	Gutscheine der Reichsbahndirektion Karlsruhe und anderer zu	Ende der Umlaufszeit	Noch einzulösen bis
1 Million	1 Million	1. November 1923	30. November 1923
	2 Millionen	"	"
	5 "	"	"
2 Millionen		30. November 1923	31. Dezember 1923
5 "		"	"
	10 Millionen	1. Dezember 1923	"
	20 "	"	"
	1 Milliarde	"	"
10 Millionen		31. Dezember 1923	31. Januar 1924
Nicht wieder auszugeben sind:			
20 Millionen		1. Januar 1924	noch unbestimmt
50 "		"	
100 "		"	

Schalteranschlag. Bezüglich der Gutscheine der Reichsbahndirektion Karlsruhe erhalten die Betriebsinspektionen schriftlich Text für die Bekanntmachung in der Ortspresse.

Nr. 695. Notgeld der Deutschen Reichsbahn.

(Ar 11. R 24.)

Der Herr Reichsverkehrsminister hat an Notgeld der Deutschen Reichsbahn auch Scheine zu 1 Billion Mark ausgegeben. Der 1 Billionen-Schein ist auf einem leicht getönten Papier mit vertikal laufenden blaugrünen Faserstreifen gedruckt. Er hat eine Größe von 80 x 150 mm und zeigt auf der Vorderseite einen pantographierten, 55 mm breiten, gelbbraunen Sicherheitsstreifen in vertikaler Richtung. Der Text ist schwarz, Stempel und Ziffer grün gedruckt. Die Rückseite ist gelbbraun und zeigt folgende Ansichten: oben links Schloßkirche zu Wittenberg, links unten Freiburger Münster, rechts oben Ulmer Münster, rechts unten Marienkirche in Danzig, in der Mitte Frauenkirche in München. Das Mittelbild ist umrahmt von Eichenlaub; quer durch das Bild läuft in weißwirkender Schrift „Einigkeit und Recht und Freiheit“. Als Ausgabedatum ist der 27. Oktober 1923 angegeben.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Stoffangelegenheiten.

Nr. 696. Schreib- und Zeichenstoffe.

(B 23. Mat 57.)

Vorgang: Verfügung Nr. 83, Amtsblatt 16/1922.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse zwingen dazu, den Verbrauch an Schreib- und Zeichenstoffen noch mehr als bisher auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken. Unbeschadet der bekanntgegebenen Durchschnittsverbrauchsätze, dürfen nur sovielen Schreibstoffe anverlangt werden, wie tatsächlich notwendig sind. Auf Grund dieser Durchschnittsverbrauchsätze angeforderte und erhaltene Schreibstoffe dürfen nicht sofort an alle Bedienstete verteilt werden; sie sind vielmehr erst bei eintretendem, jedesmaligem Bedarf den einzelnen Bediensteten abzugeben. Namentlich bei den größeren Ämtern wird es vorkommen, daß Bedienstete nur Bleistifte verwenden, dagegen wenig oder gar keine Federn. Es ist Sache der Dienststellen, hier die zweckmäßige Verteilung vorzunehmen. Gegen unwirtschaftlichen Verbrauch einzelner Bediensteter ist einzuschreiten. Die Schreib- und Zeichenstoffe sind nach Dienstschaft einzuschließen. Für abhanden gekommene Schreibstoffe — auch Schreibmaschinenzubehör — hat der schuldige Bedienstete Ersatz zu leisten.

Auch der Verbrauch des Schreibpapiers muß auf das unbedingt notwendige Maß zurückgeführt werden. Am meisten wird da erreicht durch peinliche Vermeidung unnötiger Schreiberei, kurze erschöpfende Darstellung und volle Ausnutzung des Papiers im Rahmen der Schrv. Wir ersuchen die Vorstände der Hilfsbüros-, der Bezirks- und Ortsstellen ständig ihr Augenmerk darauf zu richten.

Nr. 697. Dienst- und Schutzkleidung.

(B 23. Mat 7.)

Vorgang: Verfügung Nr. 358, Amtsblatt 50/1923.

Ein Teil der Bezieher von Dienstkleidern hat sich zum Maßnehmen trotz wiederholter Aufforderung, den Kleiderlieferern, die hierzu die einzelnen Stationen besonders aufgesucht haben, noch nicht zur Verfügung gestellt. Wer bis Ende Dezember d. J. sich nicht Maß nehmen läßt, hat zu gewärtigen, daß seine Kleiderbestellung unerledigt zurückgegeben und erst nach Einholung der Maße auf einen späteren Zeitpunkt wieder angenommen wird.

Die Lieferer stehen bis auf weiteres zum Maßnehmen zur Verfügung:

Bezirk	Lieferer	der Lieferer nimmt Maße	
		Ort	Zeit
Mannheim Ort Karlsruhe Ort	S. Wolff, Karlsruhe, Rüppurrerstr. 5 Schröder & Fränkel, Karlsruhe, Kaiserstr. 211	auf Station Mannheim Hbf in deren Geschäftsräumen	am 1. u. 3. Dienstag jeden Monats jederzeit während der Geschäfts- stunden
Mannheim und Karls- ruhe Bezirk	Alb. Hilbert G. m. b. H., Rastatt, Bahnhofstr. 20	desgl.	desgl.
Heidelberg Lauda	L. Levy & Cie., Heidelberg, Hauptstr. 42 Weit Groh & Sohn, Karlsruhe, Kaiserstr. 114	desgl. auf den Stationen des Bezirks	desgl. nach vorheriger Vereinbarung
Offenburg (auf Stationen des besetzten Gebiets unterbleibt die Maß- aufnahme während der Dauer der Besetzung)	Jak. Holzwarth, Karlsruhe, Zähringer- straße 112	desgl.	desgl.
Billingen	L. Ritgen, Karlsruhe, Steinstr. 23 Vertreter: Fa. Emil Fischer in Donaueschingen	desgl.	desgl.
Freiburg	C. Schütz, Karlsruhe, Humboldtstr. 17 Vertreter: Carl Siebert in Freiburg, Sautierstr. 29	in den Geschäftsräumen des Ver- treters	jederzeit während der Geschäfts- stunden
Basel	Mohr & Speyer, Karlsruhe, Kaiser- straße 215. Vertreter: Gustav Rei- chert in Lörrach	desgl.	desgl.
Walzshut	Mohr & Speyer, Karlsruhe, Kaiser- straße 215	auf den Stationen des Bezirks	nach vorheriger Vereinbarung
Konstanz einschl. Dampf- schiffahrt	Einkaufs- und Lieferungs-genossenschaft der Schneidermeister Karlsruhe, Douglasstr. 24	auf den Stationen Singen, Radolf- zell und Konstanz	am 1. und 3. Freitag Nachmittag eines jeden Monats in Singen, am 1. und 3. Samstag Vormittag in Radolfzell, nachmittags in Konstanz

Alle Lieferer und Vertreter, bei denen es oben nicht besonders vorgesehen ist, stehen auch in ihren Geschäftsräumen jederzeit in den Geschäftsstunden zur Verfügung.

Diese Verfügung ist dem beteiligten Personal bekanntzugeben.

Soweit in Spalte 4 besondere Vereinbarung mit den Lieferern vorgesehen ist, haben die Dienststellen Anträge des Personals auf einen bestimmten Zeitpunkt beschleunigt zu sammeln und dem Materialamt zur Übermittlung an die Lieferer zuzuleiten.